

Preise und Preisregelungen der Wasserleitungsgenossenschaft e. G. Stapel

Stand 01. Januar 2021

1. Wasserpreis

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einer Wasservorhaltegebühr, einer Wasserzählerservicegebühr und einer Wasserversorgungsgebühr.

1. Die Wasservorhaltegebühr enthält die Kosten für die Bereitstellung der Wasserversorgung und beträgt für
 - a) jede Wohneinheit monatlich 5,- €.
 - b) je einen Anschluss ohne Wasserzählereinrichtung (z.B. Weide-, Stall und sonstige Anschlüsse) monatlich 2,50 €.
2. Die Wasserzählerservicegebühr enthält die Kosten für die Ablesung und den turnusmäßigen Austausch des Wasserzählers nach Ablauf der Eichfrist und beträgt:
 - für Wasserzähler der Größe Qn 2,5 monatlich 1,- €
 - für Wasserzähler der Größe Qn 6 monatlich 2,- €
3. Die Wasserversorgungsgebühr enthält die pauschalen Wasserverbrauchskosten bestehend aus Versorgungseinheiten in Höhe von monatlich 1,50 € je einer Versorgungseinheit.

Die Versorgungseinheiten setzen sich zusammen aus:

- Eine Versorgungseinheit entspricht einer Person, auch wenn diese sich nicht dauernd in der Wohnung aufhält (z.B. in einer Zweitwohnung).
- Ein Stück Großvieh entspricht 0,6 Versorgungseinheiten.
- Ein Stück Kleinvieh entspricht 0,2 Versorgungseinheiten.
- Eine gewerblich vermietete Ferienwohnung setzt sich aus einer Wasservorhaltegebühr und 0,5 Versorgungseinheiten zusammen.
- Ein gewerblich vermietetes Fremdenzimmer entspricht einer Versorgungseinheit.
- Versorgungseinheiten für Gewerbe, Garten, Teich, Schwimmbad und Pools werden nach Verbrauchskriterien vom Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt.

Für besonders veräußertes Wasser, z. B. für Schausteller, Teichbefüllung, Beregnung von Sportplätzen wird 0,80 € pro Kubikmeter in Rechnung gestellt.

Bauwasser ist grundsätzlich kostenlos.

2. Anschlussgebühren

Die Genossenschaft erstellt die Hausanschlussleitungen von der Straßenleitung bis zum Absperrventil vor der Messeinrichtung auf dem anzuschließenden

Grundstück. Der Anschlussnehmer hat folgende Kosten vor der Erstellung zu erstatten:

- Einen Pauschbetrag von Netto 2000,- € für den Aufwand im öffentlichen Straßenbereich bis zur Grundstücksgrenze mit einer Länge bis zu 10 Metern bei einer Anschlussweite von 1''.
- Einen Pauschbetrag von Netto 1000,- € für den Aufwand auf dem Grundstück bis zur Außenmauer des Gebäudes bis zu 20 Metern bei einer Anschlussweite von 1''. Der Aufwand über 20 Meter Rohrlänge wird nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer stellt eine gas- und druckwasserdichte Hauseinführung bauseits bei.
- Einen Pauschbetrag von Netto 750,- € je Wohneinheit für den Aus- und Anbau weiterer Wohnungen und damit Schaffung weiteren Wohnraumes, wenn die bestehende Anschlussleitung durch die Versorgung der weiteren Wohnung automatisch Bestandteil des Versorgungsnetzes wird.
- Für die Herstellung von Weide- oder Saisonanschlüssen, für beantragte Sonderanschlüsse sowie die von Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten beantragten Änderungen und Stilllegungen sind Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Gleiches gilt für die aus technischen Gründen erforderliche Stilllegung eines Anschlusses.

3. Sondergebühren

- Personaleinsatz für genossenschaftliche Dienstleistungen werden mit einem Stundensatz von 30,- € pauschal in Rechnung gestellt.
- Die Übermittlung der Ableseergebnisse von Wassermesseinrichtungen an den Abwasserentsorger zur Erhebung kommunaler Abgaben erfolgt gegen ein Entgelt von 1,78 € für jede von der Genossenschaft abgelesene Verbrauchsstelle.
- Im Falle einer schriftlichen Androhung der Versorgungseinstellung wird ein Verzugsschaden in Höhe von 25,- € pauschal in Rechnung gestellt.
- Erfordert die verspätete Bezahlung einen Personal und Sacheinsatz am Tage der geplanten Versorgungseinstellung bei der Verbrauchsstelle, wird ein erhöhter Verzugsschaden in Höhe von insgesamt 50,- € pauschal berechnet.
- Die Kosten einer Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung infolge der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung werden mit einer Pauschale von 75,- € in Rechnung gestellt.
- Alle anderen Gebühren, z. B. wegen Wechsel einer beschädigten Messeinrichtung oder das Orten von Leckstellen oder Rohrbrüchen, liegen im Ermessen des Vorstandes.
- Kostenpflichtig sind Überprüfungen von Abnehmeranlagen, die vom Abnehmer veranlasst oder verursacht werden. Die Kosten setzt der Vorstand fest.

Zu allen Entgelten dieser Preisregelungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.